

SATZUNG

des nicht eingetragenen Vereins

„Förderverein St. Sebald“

Ludwigstr. 17, 91126 Schwabach



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Sebald“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwabach.
3. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein „Förderverein St. Sebald“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln zur [Erneuerung, Erhaltung und Unterhaltung der Gebäude der Pfarrei St. Sebald und zur Förderung des Gemeindelebens.](#)¹
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch
 - a) Beiträge der Mitglieder.
 - b) durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (Firma, Verein u. a.) werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder durch den Tod des Mitglieds.

¹ Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2022

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - 4.1 die Wahl des Vorstandes
 - 4.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 4.3 Satzungsänderungen
 - 4.4 Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 4.5 Auflösung des Vereins

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/6 der Erschienenen, zur Auflösung 3/4 der Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dem Kassier, dem jeweiligen Pfarrer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder des Stellvertreters vertreten. Sie sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 (6) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung St. Sebald, Ludwigstraße 17, 91126 Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründung) vom 03.03.2015 in Kraft.

Die Änderung § 2 (2) tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2022 in Kraft.